

Werk

Titel: Vermischtes

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log83

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

herstellungsarbeiten gehört zweifelsohne der nach dem Brande von 1884 wieder aufgebaute mächtige Giebel des Knochenhauer-Amts-hauses mit seinem reichen Schnitzwerk.

Küsthardt's letzte Arbeit war das Rheinsbrunnen-Denkmal für die Stadt Göttingen. Erst kürzlich hat er an dieser Stelle den humorvollen Aufsatz über die „Trinker-Scenen am „Neuen Schaden“ in Hildesheim (vgl. S. 61) veröffentlicht. (In einer der nächsten Nummern bringen wir Küsthardt's letzten interessanten Aufsatz über die „Neun guten Helden“ in Hildesheim. D. S.) Die letzte Freude, die der alte Meister erlebte, war der Auftrag des preussischen Cultusministers zur Vorbereitung der Wiederherstellung des Hezilo-Rad-leuchters im Hildesheimer Dome (vgl. S. 39 u. 45), dessen arge Ver-stümmelung und sichtlich zunehmenden Verfall er oft beklagt hat: noch

vom Todesbette aus leitete er die ersten Arbeiten der Anfertigung eines Probestücks, das seine tüchtig geschulten und künstlerisch begabten Söhne ausführten. „Das ist eine Arbeit, die ich noch so gern vollenden möchte“, hatte der Alte mehrmals dem Schreiber dieser Zeilen gesagt, als schon das gefährliche Herzleiden seine Kräfte zu lähmen begann. In der Nacht vom 7. zum 8. October 1900 endete in Hildesheim sein arbeitreiches Leben.

Die Staatsregierung hat Küsthardt 1889 durch Verleihung des Professor-Titels, der Prinz-Regent von Braunschweig 1898 durch das Ritterkreuz Heinrichs des Löwen geehrt. Die schönste Ehre sind seine eigenen Werke und die dankbare Liebe zahlreicher Schüler.

Hildesheim.

Dr. A. Bertram, Domcapitular.

Vermischtes.

Die Vorschläge für die Denkmalpflege, gefaßt im Anschluß an den sehr anregenden Vortrag des Professors Clemen auf dem dies-jährigen internationalen kunsthistorischen Congress in Lübeck, lauten folgendermaßen: Der VI. internationale kunsthistorische Con-gress in Lübeck hat von der in Straßburg gefaßten Entschliessung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine mit großer Befriedigung Kenntniß genommen (vgl. Jahrg. 1899, S. 107). Der Congress erklärt sich mit jener Entschliessung in allen Punkten ein-verstanden und spricht auch seinerseits die Hoffnung aus, daß die hier niedergelegten Grundsätze baldthunlichst zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung gelangen. Insbesondere glaubt der Congress, auf die folgenden Hauptpunkte Werth legen und sie in vorderster Linie zur geneigten Beachtung empfehlen zu sollen. Für die zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften möchte der kunsthistorische Congress im Einvernehmen mit dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine die folgenden Grundgedanken vorschlagen:

1) Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert, noch wissentlich dem Verfall überliefert werden.

2) Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört oder ver-äußert und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.

3) Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgend-welcher Art dürfen auf Grund und Boden, der im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts steht, nicht unternommen werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4) Im Eigenthum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigentümern gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunst-geschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, sowie im Eigenthum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch werthvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.

Die in den Gesetzgebungen von Frankreich, England, Rumänien und Aegypten mit gutem Erfolge angewandte Einwerthung der Denk-mäler glaubt der Congress nur in gewissem Umfange als ein Hilfs-mittel zur Kennzeichnung der vorzugsweise zu schützenden Denk-mäler bezeichnen zu sollen. Die Beschränkung des staatlichen Schutzes auf nur wenige klassische Denkmäler dürfte weder den Interessen der Kunstwissenschaft noch denen der Geschichtswissen-schaft in vollem Umfange gerecht werden.

Die sorgfältige Erhaltung und Wiederherstellung der Denkmäler als der wichtigsten und ehrwürdigsten Zeugen der nationalen Ver-gangenheit jedes Volkes werden in jedem Staate bei weitem grössere Mittel, als bisher aufgewendet, beanspruchen. Der Congress hält es deshalb für unerlässlich, daß nach dem Vorbilde der auf dem Ge-biete der Denkmalpflege führenden Culturstaaten überall regelmäßige Summen hierfür in den Staatshaushalt eingesetzt werden.

Der Ausschuss für christliche Kunst auf der letzten Haupt-versammlung der Katholiken Deutschlands tagte am 3. September d. J. in Bonn unter dem Vorsitze des Domcapitulars Schnitgen. Unter den zahlreichen Beschlüssen, die daselbst zur Förderung der kirchlichen, christlichen und rein weltlichen Kunst gefaßt wurden, können wir den über die Empfehlung der „Zeitschrift für christliche Kunst“ nur warm befürworten. Seit dem Jahre 1888, in dem sie entstand, hat sie die Erzeugnisse der christlichen Kunst aus den verschiedenen Jahrhunderten und Ländern behandelt, sie hat dadurch im Sinne der Denkmalpflege fördernd mitgewirkt und einen anregenden Einfluß auf Neuschöpfungen ausgeübt. Am Schlusse der Verhandlungen bittet die Hauptversammlung den Klerus und die Kirchenvorstände, bei der

Wiederherstellung sämtlicher Kunstdenkmäler aller Stile die größte Vorsicht zu beobachten, insbesondere a) die Bauten in den geschicht-lich überlieferten Formen zu erhalten, insoweit nicht künstlerische Erfordernisse oder praktische Rücksichten Aenderungen unbedingt erheischen; b) die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, welcher Kunstrichtung sie angehören mögen, gegen weitere Beschädigung zu schützen und nur in den allerdingendsten Fällen mit der größten Zurückhaltung wiederherzustellen; c) alle für den kirchlichen Gebrauch nicht mehr verwendbaren Gegenstände entweder in den Schatzkammern aufzubewahren oder den öffentlichen Museen zu überlassen, keines-falls aber an Händler oder Liebhaber zu veräußern. Wenngleich auch mit dem vorstehenden nichts neues angeregt wurde, so können doch diese Warnungen nicht oft genug erneuert und die kirchlichen und staatlichen Verordnungen nicht oft genug in die Erinnerung zurückgerufen werden.

Zu dem ersten deutschen Denkmaltage in Dresden am 24. und 25. v. M. hatten sich nach dem am 25. ausgegebenen Verzeichnisse als Theilnehmer eintragen lassen: 16 Conservatoren, 15 Mitglieder von Denkmalausschüssen, Pfleger oder Vertrauensmänner, 25 Ver-treter von Regierungen, Ministerien, Körperschaften oder Städten, 11 Vertreter von wissenschaftlichen Anstalten oder Museen, 6 Kunst-historiker oder Archäologen, 11 Vertreter historischer Vereine und 12 Architekten, Lehrer und sonstige Freunde der Denkmalpflege.

Auf der Saalburg fand am 11. d. M. in Gegenwart des Kaisers die feierliche Grundsteinlegung zu dem als Reichs-Limesmuseum wieder aufzubauenden Pratorium statt.

Bücherschau.

VII. Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen für 1899 bis 1900. Magdeburg. Druck von E. Baensch jun. 1900. 96 Seiten und 8 Tafeln.

Anschließend an die Mittheilungen in der vorigen Nummer, S. 96, über den V. Jahresbericht der Commission zur Erhaltung und Er-forschung der Denkmäler in der Provinz Pommern und an den Be-richt des Conservators der Denkmäler für die Provinz Posen lassen wir die Mittheilung über den vorgenannten Jahresbericht folgen. Nach den mitgetheilten Rechnungsplänen konnte der Verein im ver-gangenen Jahre den Betrag von 6500 Mark für die Pflege von Denk-mälern der Provinz zur Verfügung stellen; für das laufende Jahr ist ein Betrag von 7000 Mark für den gleichen Zweck vorgesehen. Der Anlage der früheren Hefte folgend, giebt Provincial-Conservator Dr. Doering zunächst einen kurzgefaßten, nach den Denkmälern der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt geordneten Bericht von seiner Amtsthätigkeit. Die Zahl der Denkmäler beläuft sich auf 152; das bedeutet einen Umfang der Geschäfte, welcher über das Maß der an ein Ehrenamt im allgemeinen zu stellenden Forderungen hinausgehen dürfte. In wissenschaftlichen Beigaben werden einige der vorgekommenen Angelegenheiten besonders be-handelt; über die wichtigste derselben, betreffend die Ausgrabungen in der Liebfrauenkirche in Halberstadt, sind die Leser dieses Blattes bereits unterrichtet (vgl. Jahrg. 1899, S. 121). Verschiedene Abbil-dungen, meist Lichtdrucke, erläutern den Text. Weiter bringt das vorliegende Heft eine Zusammenstellung der in der Provinz Sachsen für die Ziele der Denkmalpflege in Betracht kommenden Vereine und öffentlichen Sammlungen. — e.

Inhalt: Die Denkmalpflege. (Schluß.) — Bemerkenswerthe Burgen im Canton Graubünden (Schweiz). (Fortsetzung.) — Der Ebracher Hof und das bisherige Königliche Bezirksamtsgebäude in Nürnberg. — Der erste deutsche Denkmaltag in Dresden am 24. und 25. September 1900. — Bildhauer Friedrich Küsthardt †. — Vermischtes: Vorschläge für die Denkmalpflege auf dem inter-nationalen kunsthistorischen Congress in Lübeck. — Tagung des Ausschusses für christliche Kunst am 3. September in Bonn. — Theilnehmer am ersten deutschen Denkmaltage in Dresden. — Grundsteinlegung auf der Saalburg. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.